

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München

Vom 3. September 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 15. Januar 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 85 (40 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (maximal sechs Monate) für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Außerdem ist ein Industriepraktikum im Umfang von fünf Wochen (5 Credits) Studienpraxis abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 und 2 im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.“

2. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Es ist ein Industriepraktikum als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Die Dauer beträgt fünf Wochen (5 Credits). ³Sie muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen. ⁵Näheres regelt die Praktikumsordnung für das Chemieingenieurwesen der Fakultät für Chemie.“

b) Die Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 20 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen zu absolvieren. ²Während dieses Auslandsaufenthaltes ist eine Semesterarbeit/ein Forschungspraktikum durchzuführen. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch einen Bericht (Prüfungsleistung) des Studierenden nachgewiesen. ⁴Für die Bewertung der Prüfungsleistung dieser im Ausland durchgeführten Semesterarbeit ist ein das

Projekt begleitender Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin aus der Fakultät für Chemie oder der Fakultät für Maschinenwesen zuständig.

- (5) ¹Kann ein Auslandsaufenthalt gemäß Abs. 4 nicht absolviert werden, so sind an seiner Stelle verbindlich eine Semesterarbeit/ein Forschungspraktikum im Umfang von 14 Credits an der Fakultät für Chemie oder der Fakultät für Maschinenwesen abzulegen. ²Vom Studierenden ist ein Bericht anzufertigen, der bewertet wird. ³Weiterhin sind als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO Module im Umfang von zusammen 6 Credits zu belegen, die dem Bereich „Soft Skills“ gemäß Anlage 2 zuzurechnen sind. ⁴Die Auswahl und Fragen der Anerkennung dieser Module sind vorab mit dem Prüfungsausschuss zu klären.“

3. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 62 Credits in den Pflichtmodulen, 10 Credits in Wahlpflichtmodulen und 13 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von 5 Credits in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen.“

5. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen gemäß Anlage 1 erfolgreich abgelegt hat. ²Die Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach „Zulassung zur Master's Thesis“ begonnen werden. ³Sind die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt, werden die Studierenden vom Prüfungsausschuss zur Master's Thesis zugelassen (Zulassungsbescheid). ⁴Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn mindestens 60 Credits erreicht wurden und mindestens eine Semesterarbeit bzw. ein Forschungspraktikum erfolgreich abgeschlossen wurde. ⁵Gegen Vorlage des Zulassungsbescheids wird die Master's Thesis von fachkundigen Prüfenden ausgegeben und betreut (Themensteller oder Themenstellerin).“

6. Die „Anlage 1“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1“ ersetzt.

7. In Anlage 2 Abs. 2 zur Überschrift „Wahlmodule“ wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.2 wird der Passus „bis zum 31. Dezember“ durch den Passus „bis zum 15. Januar“ ersetzt.

b) In Nr. 5.2.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte zu 5.2.2, wobei die Schwerpunkte zu Nr. 1 mit bis zu 5 Punkten, zu Nr. 2 mit bis zu 15 Punkten und zu Nr. 3 mit bis zu 10 Punkten bewertet werden.“

c) In Nr. 5.2.4 wird die Ziffer „80“ durch die Ziffer „75“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

11	Vertiefung "Nanoprosesstechnik"								
11.1	Grenzflächen und Partikeltechnologie	V/Ü	1-3	2/1	5	K	90		D
11.2	Nanomaterialien und Nanostrukturen	V	1-3	2	5	K	90		D
11.3	Wechselwirkungen, Oberflächenchemie und Katalyse	V	1-3	2	5	K	90		D
11.4	Multiscale Modeling	V	1-3	2	5	K	90		E

12	Master's Thesis		4		30	WA			
----	-----------------	--	---	--	----	----	--	--	--

Wahlmodule: Aus folgender Liste sind 13 Credits zu erbringen.

13	Wahlmodule nach Anlage 2		1-3		13				
----	--------------------------	--	-----	--	----	--	--	--	--

Module: Studienleistungen:

14	Industriepraktikum	P	1-3	5	5	B			
----	--------------------	---	-----	---	---	---	--	--	--

Hinweise und Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; K = Klausur; LL = Laborleistung;

WA = Wissenschaftliche Ausarbeitung; B = Bericht; D = Deutsch; E = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. September 2015.

München, den 3. September 2015

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. September 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2015.